



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 1 – 25. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2015

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und des Ministers des Innern und für Kommunales vom 17. November 2014 (1433-II.2\3)	2
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014 vom 26. November 2014 (3835-I.5)	2
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Zivilrecht/Nebengebiete – Hinterlegungssachen Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Dezember 2014 (1414-I. SH 2/2)	4
Übertragung von Zuständigkeiten auf die Präsidenten der Landgerichte und die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. Dezember 2014 (3240-I.12)	4
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	5
Personalnachrichten	5

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
und des Ministers des Innern und für Kommunales
Vom 17. November 2014
(1433-II.2\3)

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90), die durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 53, JMBl. 2012 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1.3 Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt IV Satz 3“ durch die Wörter „Abschnitt V Satz 3“ ersetzt.
2. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„III.

Ausführung von § 9 Absatz 3 Satz 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes

- 1 Die unverzügliche Mitteilung der Daten über das Kind und die Erblasserin oder den Erblasser gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TVÜG an das zuständige Nachlassgericht ist insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich,
 - 1.1 wenn Empfänger der Mitteilung (zuständiges Nachlassgericht) ein Nachlassgericht in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen ist oder
 - 1.2 wenn dem Standesamt bekannt ist, dass ein Erbscheinverfahren, ein Verfahren zur Feststellung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus oder zur Sicherung des Nachlasses der Erblasserin oder des Erblassers anhängig ist, oder
 - 1.3 wenn beim Standesamt eine Verwahrungsnachricht vorliegt oder
 - 1.4 wenn dem Standesamt bekannt ist, dass eine Verfügung von Todes wegen der Erblasserin oder des Erblassers vorhanden ist.
- 2 Hat das Standesamt dem zuständigen Nachlassgericht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TVÜG die Daten über das Kind und die Erblasserin oder den Erblasser von Amts wegen mitgeteilt oder auf Anfrage gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 TVÜG übermittelt, ist die Weiße Karteikarte anschließend mit einem Absendevermerk zu versehen und zu den Sammelakten zu nehmen. Solange die Daten nicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 TVÜG

übermittelt worden sind, verbleibt die Weiße Karteikarte im Testamentsverzeichnis des Standesamts und wird nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung um das Datum des Todes der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers, das Datum der Todeserklärung oder die gerichtlich festgestellte Todeszeit sowie um die Registrierungsdaten des Sterbeeintrags ergänzt.“

3. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden die Abschnitte IV bis VI.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa
und Verbraucherschutz

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Dr. Helmuth Markov

Karl-Heinz Schröter

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014
Vom 26. November 2014
(3835-I.5)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 4 werden die Wörter „§ 5 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 121)“ durch die Wörter „§ 3 der Notarverordnung“ ersetzt.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Präsident des Landgerichts, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt.

- (2) Das Ministerium der Justiz ist zuständig für
1. Ausnahmen bei Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Absatz 1 der Bundesnotarordnung),
 2. die Entscheidung über den Antrag sowie die Verpflichtung des Notars, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten (§ 10 Absatz 4 der Bundesnotarordnung),
 3. die Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines Angehörigen (§ 48b der Bundesnotarordnung).
- (3) Der Präsident des Oberlandesgerichts ist zuständig für
1. Entscheidungen über die Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung und zum Eintritt in ein Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens nach § 8 Absatz 3 der Bundesnotarordnung,
 2. die Genehmigung der Verbindung von Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen (§ 9 Absatz 1 der Bundesnotarordnung, § 1 der Notarverordnung),
 3. die Befugnis, den Notar anzuweisen, die Wohnung am Amtssitz zu nehmen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung),
 4. die Entscheidung über die Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks des Notars (§ 11 Absatz 2 der Bundesnotarordnung),
 5. die Entscheidung über die Genehmigung zur Beschäftigung von juristischen Mitarbeitern (§ 25 der Bundesnotarordnung, § 2 der Notarverordnung),
 6. die Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung des Notars, die dadurch notwendige Bestellung eines Vertreters und den Widerruf der Bestellung (§§ 54, 39 Absatz 2 Satz 1 und § 40 Absatz 2 der Bundesnotarordnung),
 7. die Entscheidung, dem mit der Aktenverwahrung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung betrauten Notar die Verfügungsbefugnis über Anderkonten zu übertragen (§ 54b Absatz 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes).“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden die Nummern 2 bis 12.
- c) Nummer 7 (neu) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über Ausnahmen und Genehmigungen nach § 8 der Bundesnotarordnung (Nebentätigkeit) entscheidet

die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Notarkammer. Ausnahmen und Genehmigungen können mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

- d) Nach Nummer 9 (neu) wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Vertretung in gerichtlichen Verfahren nach § 111 der Bundesnotarordnung

In gerichtlichen Verfahren nach § 111 der Bundesnotarordnung wird die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, durch ihren Leiter vertreten.“

- e) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 (neu) werden die Nummern 11 bis 13.

3. Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

**„IV.
Übertragung von Befugnissen der Notarkammer**

Folgende der Notarkammer zustehende Befugnisse werden auf die Ländernotarkasse übertragen:

1. Bereitstellung der Mittel für die berufliche Aus- und Fortbildung der Hilfskräfte der Notare (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
 2. Erstattung kostenrechtlicher Gutachten (§ 67 Absatz 6 der Bundesnotarordnung),
 3. Regelung der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare (§ 67 Absatz 3 Nummer 2 der Bundesnotarordnung).“
4. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Einführung einheitlicher Vordrucke
für die ordentliche Gerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg
Zivilrecht/Nebengebiete – Hinterlegungssachen**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Dezember 2014
(1414-I. SH 2/2)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1996 (JMBl. S. 42), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 23. November 2001 (JMBl. 2002 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Hinterlegungssachen empfohlenen Vordrucke HS 1 bis HS 42 werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR-Text enthaltenen Vordrucke für Hinterlegungssachen wird hiermit empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 10. Dezember 2014

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Übertragung von Zuständigkeiten
auf die Präsidenten der Landgerichte und
die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 16. Dezember 2014
(3240-I.12)

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 RubZV ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für die Versetzung und Abordnung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereiches zuständig. Die Befugnis zur Abordnung kann für Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden.

Hiermit übertrage ich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RubZV die Befugnis zur Abordnung von Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes ihres Gerichtsbezirkes auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und des Amtsgerichts Potsdam, sofern die Abordnung an ein anderes Gericht oder einen Dienstsitz der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg erfolgt und den Zeitraum von zusammenhängend bis zu drei Monaten nicht übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für Abordnungen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und nicht für Abordnungen zu Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Abschrift der Abordnungsverfügung ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Personalakten führender Stelle für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes zu den hiesigen Personalakten zu übersenden.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage hebe ich meine Allgemeinen Verfügungen vom 25. Januar 2007 und 24. November 2010 (3240-I.12) auf.

Brandenburg an der Havel, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2015 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2015 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,

des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Anja Paßmann in Potsdam; z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Andreas Erdmann in Oranienburg; z. **Justizinspektorin**: Jenni Materok in Cottbus; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Frank Bender in Potsdam; z. **Justizamtsinspektorin/Justizamtsinspektor** – BesGr. A 9 m. AZ –: Justizamtsinspektorin/Justizamtsinspektor Katrin Fuhrmann, Andreas Hupp und Ralph Stuhlmacher b. d. OLG; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Annerose Schmidt b. d. OLG; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** – BesGr. A 5 –: Justizhauptwachtmeister Heiko Stumpfe b. d. OLG.

Ruhestand:

Justizamtfrau Sieglinde Koch in Potsdam.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Lydia Quandt in Potsdam.

Ruhestand:

Justizamtmann Alfred Howald in Frankfurt (Oder).

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ruhestand:

Präsident des Finanzgerichts Prof. Dr. Claus Lambrecht.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Lothar Müller in Brandenburg an der Havel, Justizvollzugsoberssekretär Wolfgang Piechaczek in Cottbus-Dissenchen, Justizvollzugsamtsinspektor Ralf Witter und Justizvollzugshauptsekretär Martin Steinhaus in Wriezen.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugeworfen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0